



# SATZUNG



## **Förderverein Wirbelwind e.V.**

Förderverein der Städtischen Tageseinrichtung für Kinder  
in Grevenbroich Wevelinghoven „Wirbelwind“

Poststraße 17-19  
41516 Grevenbroich (Wevelinghoven)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der in Grevenbroich Wevelinghoven gegründete Verein führt den Namen „Wirbelwind“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in Grevenbroich Wevelinghoven, Poststraße 17-19.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Kalenderjahres und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.
4. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist der Amtsgerichtsbezirk Grevenbroich.

## § 2 Vereinszweck

1. Alleiniger Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung des Fördervereins „Wirbelwind“.
3. Der Verein fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung für Kinder, KiTa „Wirbelwind“, durch Finanzierung und Zuschussung insbesondere der nachfolgend aufgeführten Aufwendungen, soweit weder die Stadt Grevenbroich als Träger noch eine sonstige öffentliche Stelle zur Deckung der Aufwendungen verpflichtet ist:
  - a) Beschaffung und Instandsetzung von Spielen und Geräten
  - b) Aufwendungen für Referenten bei Versammlungen der Erziehungsberechtigten sowie Sachkosten für solche Veranstaltungen
  - c) Beschaffung von Materialien für Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder oder des Elternrates (z.B. Sommerfest, Trödelmarkt, Sankt Martin)
  - d) Ausgaben aus verschiedenen Anlässen, wie z.B. Verabschiedungen, Kindergeburtstage
4. Der Verein arbeitet eng mit den Eltern, Erziehungsberechtigten und den Erziehern zusammen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Vereinsmitglieder erhalten, abgesehen von nachgewiesenen Auslagen, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt:
  - a) mit Aufnahme durch den Vorstand.



- b) bei Ablehnung durch den Vorstand mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
- c) für rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossene, ehemalige Mitglieder nur, wenn der Vorstand einstimmig die Wiederaufnahme beschließt und diese Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung mit Versammlungsmehrheit beschlossen wird.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres möglich. Der zuviel gezahlte Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem Gelegenheit zur Aussprache mit dem Vorstand gegeben.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
6. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung, wenn nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.
7. Für einen eventuellen Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitgliedes gilt §3 Absatz 2c.
8. Für einen eventuellen Wiederaufnahmeantrag eines freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes gilt §3 Absatz a und b.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der gesamte Jahresbeitrag wird zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Beitrag; dieser wird zwei Wochen nach Wirksamwerden des Beitritts fällig.  
Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Rückerstattung geleisteter Beiträge nicht statt.
2. Für jede Mahnung ist von dem säumigen Mitglied eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 2,50 zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, über den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag hinausgehende Beiträge zu leisten.
4. Der Zahlungsverkehr des Vereins, einschließlich der Erhebung der Mitgliedsbeiträge, soll nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt werden.



## § 6 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins sind für den in der Satzung festgelegten Zweck zu verwenden. Für größere Anschaffungen dürfen Einnahmen und Spenden angespart werden.
2. Von den in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträgen dürfen maximal 10 Prozent angespart werden.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellten Mitgliedern. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzender / Vorsitzendem
  - b) stellvertretender Vorsitzender / stellvertretendem Vorsitzendem
  - c) Kassiererin / Kassierer
  - d) Schriftführerin / SchriftführerZum erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzerinnen / Beisitzer.
2. Dem Vorstand obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins. Daneben ist der Vorstand insbesondere zuständig für die
  - a) Verwaltung der Vereinsmittel
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
  - c) Das Entgegennehmen von Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen und Spenden
  - d) Ablehnung von Beitrittserklärungen
  - e) Aufstellung des Jahresabschlusses
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltung ist gleich Ablehnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können auf Einladung auch Vertreter der Tageseinrichtung für Kinder „Wirbelwind“, der Elternschaft oder fachkundige Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Ämter.
5. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung hierfür wird nicht gezahlt. Die nachgewiesenen Auslagen können dem Vorstand in dem erforderlichen Umfang erstattet werden.



## § 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese wird vom Vorstand schriftlich durch die Veröffentlichung am schwarzen Brett der KiTa „Wirbelwind“ unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Festlegung der Tagesordnung
  - b) Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Gegebenenfalls Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Behandlung vorliegender Anträge
  - f) Verschiedenes
2. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand für erforderlich gehalten oder von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, beantragt wird.
3. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung geändert oder erweitert werden. Dies gilt nicht für Anträge betreffend der Änderung der Vereinssatzung, Veränderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins. Über solche Änderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes geleitet, sofern kein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltung gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - b) Benennung oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  - d) Ernennung und Abberufung der Kassenprüfer
  - e) Einsprüche über den Ausschluss aus dem Verein
  - f) Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung
7. Die Mitgliederversammlung legt auch fest, bis zu welchem Betrag der Vorstand eigenverantwortlich über die Verwendung der Vereinsmittel entscheiden darf, ohne dass zuvor eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigerufen werden muss.



## § 10 Protokolle

1. Über die Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 11 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss, fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht an und berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen hat. Mögliche weitere gesetzliche Prüfungspflichten bleiben unberührt.

## § 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zwei Kassenprüfer/innen werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl in Folge ist einmalig möglich.
3. Die Leitung der Wahlen übernimmt der von der Versammlung gewählte Wahlleiter. Nach erfolgter Wahl der/des Vorsitzenden übernimmt diese/r die Versammlungsleitung.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
5. Bei Vorlage einer schriftlichen Kandidatur können auch nicht anwesende Mitglieder von der Versammlung gewählt werden.

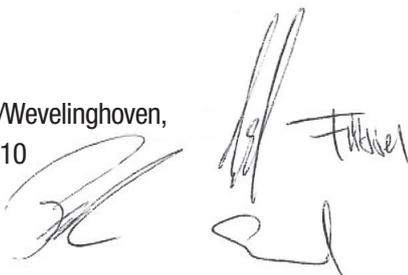
## § 13 Auflösung

1. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß §2 Absatz 7 an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung im Raum Grevenbroich, die es zweckentsprechend zu verwenden hat.
2. Gleiches gilt bei der Schließung der Tageseinrichtung.

## § 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Grevenbroich/Wevelinghoven,  
den 01.03.2010



Grevenbroich/Wevelinghoven,  
den 27.08.2020

